

§ 1 Vertragsgegenstand und Geltungsbereich

- (1) Der Vertragspartner erhält von der 4b-Software UG (haftungsbeschränkt), nachfolgend auch als Softwareanbieter bezeichnet, die vertragsgegenständliche Software einschließlich der hierin enthaltenen Datenbestände (nachfolgend die „Softwareanwendung“), sowie die zugehörige Anwendungsdokumentation unter Geltung dieser Nutzungsbedingungen. Für Lieferungen und Leistungen anderer Art (z.B. Hardwarelieferung, Softwarepflege, Installation, Konfiguration und Parametrisierung der Software, Einweisung, Schulung) sind gesonderte Verträge zu schließen.
- (2) Der Quell- und Objektcode der Softwareanwendung ist nicht Teil des Vertragsgegenstands, es sei denn, er wird ausdrücklich offen zur Verfügung gestellt.
- (3) Für die Beschaffenheit der vertragsgegenständlichen Softwareanwendung ist die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Leistungsbeschreibung abschließend maßgeblich. Eine darüber hinausgehende Beschaffenheit der Softwareanwendung wird nicht geschuldet.
- (4) Die Vergütung für die vom Softwareanbieter zu erbringenden Leistungen bestimmt sich - vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen - nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preis- und Konditionenliste. Diese liegt zur Einsicht in den Geschäftsräumen der Anbieterin aus und wird auf Wunsch des Vertragspartners jederzeit per E-Mail oder Post zur Verfügung gestellt.
- (5) Diese Nutzungsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen dem Anbieter und dem Vertragspartner im Zusammenhang mit der Lieferung und Nutzungsüberlassung von Softwareanwendungen. Diese Nutzungsbedingungen gelten nur, wenn der Vertragspartner Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB ist. Diese Nutzungsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Softwareanbieter ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder Dritter werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Softwareanbieter ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben.

§ 2 Vertragsschluss, Zurverfügungstellung

- (1) Die Angebote des Softwareanbieters sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, das Angebot ist schriftlich als bindend bezeichnet. Eine rechtliche Bindung kommt nur durch beiderseits unterzeichneten Vertrag oder durch schriftliche Auftragsbestätigung des Soft-

wareanbieters zustande, außerdem dadurch, dass der Softwareanbieter nach der Bestellung mit der Leistungserbringung beginnt. Der Softwareanbieter kann schriftliche Bestätigungen mündlicher Vertragserklärungen des Vertragspartners verlangen.

- (2) Der Softwareanbieter hält sich an seine Erklärungen zum Abschluss von Verträgen 4 Wochen gebunden.
- (3) Der Softwareanbieter bewirkt die Lieferung, indem er nach seiner Wahl entweder (i) dem Vertragspartner eine Programmkopie der Softwareanwendung auf maschinenlesbarem Datenträger, sowie ein Exemplar der Anwendungsdokumentation überlässt oder (ii) die Softwareanwendung samt Anwendungsdokumentation in einem Netz abrufbar bereitstellt und dies dem Vertragspartner mitteilt.
- (4) Für die Einhaltung von Lieferterminen und den Gefahrübergang ist bei körperlichem Versand der Zeitpunkt der Übergabe an den Transporteur maßgeblich, ansonsten der Zeitpunkt, in dem die Software im Netz abrufbar bereitgestellt ist und dies dem Vertragspartner mitgeteilt wird.

§ 3 Nutzungsrechte

- (1) Die Softwareanwendung ist urheberrechtlich geschützt. Die aus dem Urheberrecht resultierenden Rechte stehen dem Softwareanbieter zu. Soweit die Rechte Dritten zustehen, hat der Softwareanbieter entsprechende Verwertungsrechte.
- (2) Der Vertragspartner erhält an der Softwareanwendung einfache, nicht unterlizenzierbare und nicht übertragbare Nutzungsrechte nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen.
- (3) Soweit im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, darf der Vertragspartner die Softwareanwendung nur für seine eigenen geschäftlichen Tätigkeiten und nur in dem Land nutzen, in dem der Vertragspartner seinen Geschäftssitz hat.
- (4) Der Vertragspartner darf die Softwareanwendung zum vertraglich vorgesehenen Zweck installieren, ablaufen lassen und die erforderlichen Vervielfältigungen vornehmen.
- (5) Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Änderungen an der Softwareanwendung vorzunehmen. Dies gilt nicht
 - a) für Änderungen, die für die Berichtigung von Fehlern notwendig sind, sofern der Softwareanbieter sich mit der Behebung des Fehlers in Verzug befindet, die Fehlerbeseitigung ablehnt oder wegen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Fehlerbeseitigung außer Stande ist;
 - b) für Änderungen, die zur Behebung von Kompatibilitätsproblemen beim Zusammenwirken der Softwareanwendung mit anderen vom Vertragspartner benötigten Programmen erforderlich ist, und der

Softwareanbieter nicht bereit oder in der Lage ist, die Probleme gegen eine angemessene marktübliche Vergütung zu beseitigen;

- c) für Softwareanwendungen, bei denen der Quell- und Objektcode offen zur Verfügung gestellt wird mit der ausdrücklichen Erlaubnis zur Veränderung der Softwareanwendung oder einzelner Softwarekomponenten.
- (6) Sofern der Softwareanbieter während der Laufzeit neue Versionen, Updates, Upgrades oder andere Neulieferungen im Hinblick auf die Softwareanwendung vornimmt, gelten die vorstehenden Rechte auch für diese.
- (7) Rechte, die vorstehend nicht ausdrücklich dem Vertragspartner eingeräumt werden, stehen dem Vertragspartner nicht zu. Der Vertragspartner ist insbesondere nicht berechtigt, die Softwareanwendung über die vereinbarte Nutzung hinaus zu nutzen oder von Dritten nutzen zu lassen oder die Softwareanwendung Dritten zugänglich zu machen. Insbesondere ist es nicht gestattet, die Softwareanwendung zu veräußern oder zeitlich begrenzt zu überlassen, insbesondere nicht zu vermieten oder zu verleihen. Unberührt bleibt das Recht des Vertragspartners, die Softwareanwendung durch Dritte installieren und konfigurieren sowie bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 5 Änderungen an der Softwareanwendung vornehmen zu lassen.
- (8) Enthält die Softwareanwendung Bestandteile, die als Open-Source-Software lizenziert sind („Open-Source-Komponenten“) und Bestandteile, die ausschließlich unter den Lizenzbedingungen in Absatz 1 – 7 genutzt werden dürfen („proprietäre Komponenten“), ist der Vertragspartner bezüglich der Open-Source-Komponenten berechtigt, diese im in Absatz 1 – 7 beschriebenen Umfang zu nutzen. Der Vertragspartner kann an den Open-Source-Komponenten weitergehende Nutzungsrechte von den jeweiligen Rechteinhabern erwerben, wenn er mit diesen Lizenzverträge unter den Bedingungen der jeweiligen Open-Source-Lizenzen abschließt. In diesem Fall wird die Nutzung der Open-Source-Komponenten nicht von diesen Nutzungsbedingungen erfasst, sondern richtet sich alleine nach den jeweiligen Open-Source-Lizenzen.

§ 4 Verpflichtungen des Vertragspartners

- (1) Der Vertragspartner hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der Softwareanwendung zu informieren und trägt das Risiko, ob diese seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht; über Zweifelsfragen hat er sich vor Vertragsschluss durch den Softwareanbieter bzw. durch fachkundige Dritte beraten zu lassen.
- (2) Der Vertragspartner beachtet die vom Softwareanbieter oder dessen Partnern für die Installation und den Betrieb der Software gegebenen Hinweise; er wird sich in

regelmäßigen Abständen auf den über das Internetportal des Softwareanbieters zugänglichen Webseiten über aktuelle Hinweise informieren und diese beim Betrieb berücksichtigen. Der Vertragspartner testet die Softwareanwendung vor deren Einsatz gründlich auf Fehlerfreiheit und Verwendbarkeit in der bestehenden Hard- und Softwarekonfiguration.

- (3) Der Vertragspartner trifft die notwendigen Vorkehrungen, die Nutzung der Softwareanwendung durch Unbefugte zu verhindern.
- (4) Der Vertragspartner haftet dafür, dass die Softwareanwendung nicht zu gesetzeswidrigen oder gegen behördliche Vorschriften oder Auflagen verstoßenden Zwecken verwendet oder entsprechende Daten erstellt und/oder auf dem Portal des Softwareanbieters gespeichert werden.
- (5) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die ihm bzw. den Nutzern zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen sowie vereinbarte Identifikations- und Authentifikations-Sicherungen geheim zu halten, vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen und nicht an unberechtigte Nutzer weiterzugeben. Diese Daten sind durch geeignete und übliche Maßnahmen zu schützen. Der Vertragspartner wird den Anbieter unverzüglich unterrichten, wenn der Verdacht besteht, dass die Zugangsdaten und/oder Kennwörter nicht berechtigten Personen bekannt geworden sein könnten.
- (6) Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass sein technisches System (Hard- und Software sowie Telekommunikationsverbindung) über die erforderlichen Voraussetzungen zur Nutzung der vertragsgegenständlichen Softwareanwendung verfügt.
- (7) Der Vertragspartner wird keine Informationen oder Daten unbefugt abrufen oder abrufen lassen oder in Programme, die vom Anbieter betrieben werden unbefugt eingreifen oder eingreifen lassen oder in Datennetze des Anbieters unbefugt eindringen oder ein solches Eindringen fördern.
- (8) Der Vertragspartner ist verpflichtet, vor der Versendung von Daten und Informationen an den Softwareanbieter, diese auf Viren zu prüfen und dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einzusetzen.
- (9) Der Vertragspartner ist verpflichtet, angemessene Vorkehrungen zu treffen für den Fall, dass die Softwareanwendung nicht ordnungsgemäß funktioniert. Er hat insbesondere seine Daten regelmäßig und der Bedeutung der Daten entsprechend zu sichern und eigene Sicherungskopien zu erstellen, um bei Verlust der Daten und Informationen die Rekonstruktion derselben zu ermöglichen. Außerdem hat er regelmäßige Störungsdiagnosen sowie Überprüfungen der Datenverarbeitungsergebnisse vorzunehmen. Soweit der Vertragspartner nicht ausdrücklich vorab darauf hinweist, darf der Softwarean-

bieter davon ausgehen, dass alle Daten des Vertragspartners, mit denen der Softwareanbieter in Berührung kommen kann, gesichert sind.

§ 5 Verletzung von §§ 3 und 4

- (1) Verletzt der Vertragspartner die Regelungen in § 3 oder § 4 aus von ihm zu vertretenden Gründen, kann der Softwareanbieter den Zugriff des Vertragspartners auf die Softwareanwendung und/oder das Portal des Softwareanbieters untersagen bzw. sperren, wenn die Verletzung hierdurch nachweislich abgestellt werden kann.
- (2) Weitere Rechte und Ansprüche bleiben unberührt.

§ 6 Gewährleistung, Pflichtverletzung

- (1) Der Softwareanbieter leistet zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu überlässt er nach seiner Wahl dem Vertragspartner einen neuen, mangelfreien Softwarestand oder beseitigt den Mangel; als Mangelbeseitigung gilt auch, wenn der Softwareanbieter dem Vertragspartner zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Der Vertragspartner ist verpflichtet, einen neuen Softwarestand zu übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt.
- (2) Erbringt der Softwareanbieter Leistungen bei der Fehlersuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann er hierfür Vergütung entsprechend seinen üblichen Sätzen verlangen. Das gilt insbesondere, wenn ein Mangel nicht nachweisbar oder dem Softwareanbieter nicht zuzurechnen ist. Zu vergüten ist außerdem der Mehraufwand des Softwareanbieters, der dadurch entsteht, dass der Vertragspartner seinen Pflichten gemäß dieser Nutzungsbedingungen nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (3) Aus sonstigen Pflichtverletzungen des Softwareanbieters kann der Vertragspartner Rechte nur herleiten, wenn er diese ihm gegenüber schriftlich gerügt und eine Nachfrist zur Abhilfe eingeräumt hat. Das gilt nicht, soweit nach der Art der Pflichtverletzung eine Abhilfe nicht in Betracht kommt. Für Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gelten die in § 7 festgelegten Grenzen.
- (4) Die Verjährungsfrist für alle Gewährleistungsansprüche beträgt ein Jahr und beginnt mit der Lieferung bzw. Bereitstellung der Vertragsgegenstände sowie Benachrichtigung des Vertragspartners hiervon. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Personenschäden oder Rechtsmängeln i.S. des § 438 Abs. 1 Nr. 1a BGB sowie bei Garantien (§ 444 BGB) gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, ebenso bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 7 Haftungsbeschränkung

- (1) In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet der Softwareanbieter Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen ausschließlich nach Maßgabe folgender Grenzen:
 - a. bei Vorsatz in voller Höhe, ebenso bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die die Softwareanbieterin eine Garantie übernommen hat;
 - b. bei grober Fahrlässigkeit nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht verhindert werden sollte;
 - c. in anderen Fällen: nur aus Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist, jedoch stets nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens;
 - d. darüber hinaus, soweit der Softwareanbieter gegen die eingetretenen Schäden versichert ist, im Rahmen der Versicherungsdeckung und aufschiebend bedingt durch die Versicherungszahlung.
- (2) Die Haftungsbeschränkungen gem. Abs. 1 gelten nicht bei der Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (3) Die Verjährungsfrist für Haftungsansprüche beträgt ein Jahr. Für Ansprüche nach Abs. 1a), b) sowie Abs. 2 gilt jedoch die gesetzliche Verjährungsfrist. Die Verjährungsfrist gem. Satz 1 beginnt mit dem in § 199 Abs. 1 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 Abs. 3 und 4 BGB bestimmten Höchstfristen ein.

§ 8 Datenschutz und Verschwiegenheit

- (1) Die Parteien verpflichten sich, die gesetzlichen Bestimmungen und Anforderungen über den Datenschutz im Rahmen der Vertragsabwicklung zu beachten.
- (2) Alle Informationen und Kenntnisse über die Tatsachen in Bezug auf die Vertragsparteien, Herstellungsmethoden, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Daten und Dokumente werden die Vertragsparteien vertraulich behandeln, sofern diese Informationen von der Vertragsgegenseite stammen. Jede Vertragspartei trägt dafür Sorge, dass eine solche Weitergabe auch durch Dritte, die bei oder für sie tätig sind, nicht erfolgen kann. Zudem sind die jeweils gültigen Sicherheitsbestimmungen bezüglich der Geheimhaltungsverpflichtung von Daten und Unterlagen einer Vertragspartei zu beachten, sofern sie der anderen Partei rechtzeitig mitgeteilt worden sind.
- (3) Ausgenommen von der Geheimhaltungspflicht sind Daten und Informationen, die

- a. dem Empfänger bereits vorher ohne eine Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder
- b. allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies der Empfänger zu vertreten hat oder
- c. dem Empfänger von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden oder
- d. aufgrund rechtlicher Vorschriften Behörden zugänglich zu machen sind oder
- e. von der überlassenen Partei zur Bekanntmachung in Textform freigegeben worden sind sowie
- f. nicht geschützte Ideen, Konzeptionen, Erfahrungen, sonstige Methoden und Techniken sowie Informationen, die allgemeinen Charakters oder offenkundig sind.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit rechtlich nicht zwingend anders erforderlich, Würzburg.
- (2) Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts. Verweist dieses Recht auf ausländische Rechtsordnungen, so sind solche Verweisungen unwirksam.
- (3) Sollten Teile dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Teile dieses Vertrags davon unberührt. Beide Parteien verpflichten sich anstelle der unwirksamen Klausel eine ihrerseits wirksame Klausel zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck des unwirksamen Teiles am nächsten kommt. Gleiches gilt im Fall einer undurchführbaren Bestimmung oder einer Regelungslücke.